

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Wolfhard Ploog, Karl-Heinz Warnholz, (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Die dritte Gewalt stärken – Mehr eigenverantwortliche Entscheidungs-  
kompetenzen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

Rechtspfleger sind Beamte des gehobenen Justizdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie spielen als Fachjuristen eine tragende Rolle in der Justiz, denn sie nehmen vielfältige Aufgaben der dritten Gewalt sowie Strafvollstreckung wahr. Die werden ihnen durch das Rechtspflegergesetz (RPfG) übertragen. Insbesondere übernehmen sie bei den Amtsgerichten im Bereich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Aufgaben der staatlichen Rechtsfürsorge. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind dabei sachlich unabhängig. In ihren Entscheidungen sind sie nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Sie repräsentieren also, neben den Richtern, das unabhängige Gericht und sind in ihrer Stellung mit der eines Richters vergleichbar.<sup>1</sup>

Um den Beruf des Rechtspflegers zu stärken und die Richterschaft zu entlasten, sieht die Öffnungsklausel des § 19 RPfG vor, den Ländern die Ermächtigung zu geben, Aufgaben der Richter auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen. In Hamburg wurde davon bereits Gebrauch gemacht. Jedoch nicht alle Richtervorbehalte, die der § 19 Absatz 1 normiert, hat der Senat auch durch Rechtsverordnung aufgehoben. Insbesondere die Richtervorbehalte für Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 – 10 RPfG, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 – 6 RPfG und § 17 Nummer 1 RPfG haben weiterhin Bestand, obwohl diese laut § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 6 aufgehoben werden könnten.

Auf Bundesebene gab es außerdem bereits Bestrebungen, die Öffnungsklausel des § 19 RPfG zu erweitern. Am 20. Juli 2016 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT.-Drs. 18/9237) in den Bundestag eingebracht. Demnach sollten auch die, bislang noch dem Richter vorbehaltenen, Nachlasssachen von den Ländern auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen werden können. Der Gesetzesentwurf wurde in der ersten Beratung am 19. Januar 2017 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen, erledigte sich jedoch aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode.

Sowohl das Aufheben aller bisher nach § 19 RPfG möglichen Richtervorbehalte als auch die erneute Einbringung eines Gesetzesentwurfs, der eine Erweiterung der Kompetenzen der Rechtspfleger vorsieht, kann nur im Sinne der Bürgerschaft sein. Für die Justiz sind Hamburgs Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unabdingbar. Um sie nachhaltig zu stärken, ist es wichtig, sie mit weiteren eigenverantwortlichen Entscheidungskompetenzen auszustatten. Damit wird die Attraktivität des Berufes weiter erhöht und somit auch langfristig gesichert.

Der Bundesgesetzgeber bietet mit dem § 19 RPfG den Landesregierungen bekanntlich die Möglichkeit, sinnvolle Bearbeitungszusammenhänge herzustellen und gegebenenfalls fortzuentwickeln sowie personelle Ressourcen ökonomisch einzusetzen.

---

<sup>1</sup> [https://bdr-hamburg.de/?page\\_id=88](https://bdr-hamburg.de/?page_id=88).

Dabei hat der Bundesgesetzgeber durch die Aufnahme in den § 19 RPfIG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die weiteren Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger gesehen und die Zulässigkeit gesetzlich begründet.

Die Aufhebung der oben genannten Richtervorbehalte wäre zudem auch ein weiterer Beitrag, Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, transparenter und teilweise auch schneller zu gestalten, da unnötige Parallelzuständigkeiten von Richtern und Rechtspflegern wegfielen. Somit hätte der Bürger zumeist nur noch einen Ansprechpartner und auch die Arbeitsbelastung der Servicekräfte auf den Geschäftsstellen ließe sich durch die Kompetenzbündelung mit weniger Aktenumlauf reduzieren.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hamburg sind zweifelsfrei fachlich in der Lage, die weiteren Verfahren sofort und ohne zusätzlichen Schulungsbedarf durchzuführen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. die Richtervorbehalte für Geschäfte nach §§ 14 Absatz 1 Nummern 9 – 10, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 – 6, 17 Nummer 1 RPfIG gemäß § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 6 aufzuheben,
2. zu prüfen, inwiefern sich durch eine Ausweitung der Aufgabenübertragungen gemäß Ziffer 1. auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mehr Beförderungsoptionen für diese ergeben und entsprechende Dienstpostenbewertungen vorzunehmen,
3. eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, um den § 19 RPfIG weiter für die, bislang noch dem Richter vorbehaltenen, Nachlasssachen zu öffnen,
4. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2019 zu berichten.